



II - 416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/22-1-1979

1491AB

1979 -12- 0 8

ZU 124 13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Egg, Dr. Reinhart, Weinberger,
Dr. Lenzi, Wanda Brunner und Genossen,
Nr. 124/J-NR/1979 vom 1979 10 09, "Haft-
pflichtversicherung im Eisenbahn- und
Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil der Anfrage

Die Einbeziehung der Schleplifte in den Geltungsbereich des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG) hat zur Folge, daß für den Betrieb eines Schlepliftes im Rahmen der Erfolgshaftung gehaftet wird, ohne daß jedoch damit der Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für dieses Risiko vorgeschrieben wurde. Die nunmehr gesetzlich verankerte Erfolgshaftung hat zu einer Vereinheitlichung der früher zwischen Seilbahn und Schlepliften divergierenden Haftungssysteme geführt. Während vor Inkrafttreten der Novelle zum EKHG Schadenersatzansprüche nur nach den allgemeinen Schadenersatzregelungen des ABGB geltend gemacht werden konnten, sind nunmehr die für das Schlepliftunternehmen strengeren Schadenersatzbestimmungen des EKHG anzuwenden. Diese Schadenersatzbestimmungen sind für den Kunden des Schlepliftunternehmens vorteilhaft, da bei einem Unfall das Schlepliftunternehmen grundsätzlich haftet, ohne daß der Geschädigte ein Verschulden des Unternehmens beweisen muß.

Um eine gesetzliche Versicherungspflicht festzulegen, hat das Bundesministerium für Verkehr beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eine Ergänzung des § 180 Gewerbeordnung 1973 angeregt, wonach der Abschluß einer Haftpflichtversicherung als besondere Voraussetzung für die Konzessionerteilung zum Betrieb eines Schleppliftes vorgesehen werden sollte. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat bereits zugesagt, eine entsprechende Änderung der Gewerbeordnung 1973 vorzubereiten.

Die einzelnen Fragepunkte erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu 1

Mit Inkrafttreten der Novelle zum EKHG, BGBl.Nr. 676/77, am 1.1.1978 wurden sämtliche zu diesem Stichtag bestehenden 2869 Schlepplifte in den Anwendungsbereich des EKHG einbezogen.

Im Jahre 1978 wurden auf diesen Schleppliften rund 230 Mio Personen befördert. Insgesamt wurden während dieses Jahres 724 Unfälle gemeldet. Bei diesen verunglückte eine Person tödlich, 195 Personen wurden schwer und 528 Personen leicht verletzt. Die entsprechenden Zahlen für 1979 liegen noch nicht vor.

Zu 2

Seit Inkrafttreten der neuen Haftungsregelung bei Schleppliften ist beim Bundesministerium für Verkehr keine Beschwerde über Mißstände bei der Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach Schleppliftunfällen mehr eingelangt. Auch sind dem Bundesministerium für Verkehr in Ausübung seiner Aufsichtsfunktion keine derartigen Mängel mehr bekannt geworden.

Zu 3

Nach den dem Bundesministerium für Verkehr vorliegenden Unterlagen hat die neue Haftungsregelung bei Schlepliften keine Auswirkungen auf das Tarifniveau. Allenfalls seit Inkrafttreten der gegenständlichen Regelung erfolgte Tarifierhöhungen sind nach den Angaben der Schlepliftunternehmer auf Betriebs- bzw. Personalkostensteigerungen zurückzuführen.

Wien, 1979 12 04
Der Bundesminister

